

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. April 2021

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 44 Absatz 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 27 Absatz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1 Eignungsprüfung

(1) Für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität wird eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(2) ¹Die Eignungsprüfung findet mindestens einmal in jedem Sommersemester statt. ²Der Termin beziehungsweise die Termine für das Prüfungsgespräch wird oder werden auf der Internetpräsenz der Hochschule bekannt gegeben. ³Der gegebenenfalls erste Termin wird frühestens für die zweite auf den 15. Juni folgende Woche anberaumt. ⁴Wird die Antragsfrist für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verlängert, ist ein weiterer Termin vorzusehen, der nicht vor Beginn der zweiten auf das Ende der verlängerten Antragsfrist folgenden Woche liegen darf. ⁵Im Falle einer mehrfachen Verlängerung genügt ein weiterer Termin; für die Anwendung von Satz 4 kommt es dann auf die letzte Fristverlängerung an. ⁶Die letzte Prüfung muss spätestens in der dritten Woche vor Semesterbeginn abgeschlossen sein.

(3) ¹Wer bereits an einer anderen Hochschule oder entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, durch welche seine künstlerische Begabung und Eignung in gleichwertiger Weise nachgewiesen sind, wird auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit. ²Dasselbe gilt, wenn jemand eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschule für Produktdesign erfolgreich mit der staatlichen Abschlussprüfung abgeschlossen hat. ³§ 27 Absatz 2 Satz 2 QualV bleibt unberührt.

§ 2 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist berechtigt, wer formgerecht und bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsgespräch die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Design und Mobilität beantragt und die Eignungsprüfung nicht bereits zum dritten Mal nicht bestanden hat.

§ 3 Arbeitsproben (Mappe)

(1) ¹Am Tag des Prüfungsgesprächs kann eine Mappe mit etwa 15 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben vorgelegt werden, welche Aufschluss über die künstlerische Begabung und Eignung geben. ²Es können auch Ideen- bzw. Konzeptpapiere zu geplanten oder bereits realisierten Projektvorhaben eingereicht werden. ³Die Arbeitsproben dürfen das Format DIN A 1 nicht überschreiten und nicht gerollt abgegeben werden. ⁴Skizzenbücher können Bestandteil der Mappe sein. ⁵Digital erstellte Arbeiten (z.B. digitale 3D-Modelle, Wireframes, MocUps, digitale Renderings, Interfacedesign, Webseiten, Bildbearbeitungen usw.) sollen als Ausdrucke vorliegen. ⁶Nicht digital erstellte Arbeiten müssen grundsätzlich im Original Bestandteil der Mappe sein; nur dreidimensionale und übergroße Arbeiten können in Form von Fotos dokumentiert werden.

(2) ¹Arbeitsproben, die das vorgegebene Format überschreiten, werden nicht entgegengenommen. ²Gleiches gilt für Objekte oder Materialien, die nicht in eine handelsübliche Mappe passen. ³Die Mappe muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und außen mit Name, Anschrift und Studiengang beschriftet sein. ⁴Jede Arbeit ist auf der Rückseite mit dem Namen zu kennzeichnen.

(3) Der Mappe muss eine schriftliche Erklärung beigefügt sein, in welcher versichert wird, die Arbeitsproben ohne fremde Hilfe erstellt zu haben.

§ 4 Durchführung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, einem Prüfungsgespräch und nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 4 gegebenenfalls einer Mappe nach § 3.

(2) ¹Im Rahmen der Hausarbeit sind gestalterische Aufgabenstellungen aus dem Bereich Design und Mobilität zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellungen für den jeweiligen Bewerbungszyklus werden per E-Mail bekannt gemacht. ³Die Hausarbeit ist zu Beginn des Prüfungsgesprächs abzugeben.

(3) ¹Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 10 bis 15 Minuten. ²Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind

- der bisherige schulische und berufliche Werdegang,

- die Motivation im Hinblick auf die Berufswahl,
- Grundkenntnisse zu Gestaltungs- und Produktionsprozessen im Industriedesign.

³Darüber hinaus können auch Fragen zu den in der Mappe nach § 3 vorgelegten Arbeitsproben Gegenstand des Gesprächs sein, sofern die Mappe Teil der Prüfung ist. ⁴Die Mappe ist Teil der Prüfung, wenn eine den Vorschriften des § 3 entsprechende Mappe zu Beginn des Prüfungsgesprächs vorgelegt wurde und die Eignung nicht bereits anhand der Hausarbeit und des verpflichtenden Gesprächsinhalts nach Satz 2 nachgewiesen ist.

(4) ¹Die Mappe wird nach Abschluss des Prüfungsgesprächs zurückgegeben. ²Die im Rahmen der Hausarbeit erstellten Arbeiten verbleiben an der Hochschule. ³Sie werden in der Regel nach zwei Jahren Aufbewahrung vernichtet. ⁴Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.

(5) ¹Soweit das Prüfungsgespräch aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle in Präsenzform durchgeführt werden kann, findet es nach Maßgabe der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) als mündliche Fernprüfung statt. ²In diesem Fall ist die Hausarbeit und ggf. auch die Mappe rechtzeitig auf dem Postweg zu übersenden. ³Das Nähere legt die Prüfungskommission fest. ⁴Kriterium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 BayFEV ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei Ranggleichheit nach diesem Kriterium ist auf den früheren Zeitpunkt des Immatrikulationsantrags und notfalls auf einen Losentscheid abzustellen.

§ 5

Kriterien für das Bestehen der Prüfung

(1) Die Bewertungskriterien für die Arbeiten aus Hausarbeit und Mappe sind:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- darstellungstechnische Fertigkeiten,
- Proportionsgefühl und Sinn für visuell-gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus),
- Farbsensibilität,
- Materialgefühl,
- Formphantasie und kreatives Vorstellungsvermögen von zwei- und dreidimensionalen Formen,
- Konzeption,
- Strategiekompetenz.

(2) Die Bewertung des Prüfungsgesprächs richtet sich nach folgenden Kriterien:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Motivation für das Studium im Studiengang Design und Mobilität an der Hochschule Hof,
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen.

(3) ¹Die Eignungsprüfung wird insgesamt mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ setzt voraus, dass sämtliche

Bewertungskriterien in dem für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Design und Mobilität erforderlichen Maß erfüllt wurden.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt: „Frau/Herr ... hat die Eignungsprüfung für den Studiengang Design und Mobilität an der Hochschule Hof bestanden. Hof, den“.

§ 7

Geltungsdauer der bestandenen Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gilt für die nächsten zwei auf die Prüfung folgenden Immatrikulationstermine.

§ 8

Kommission

¹Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der für den Studiengang Design und Mobilität gebildeten Prüfungskommission. ²Die Kommission kann Beisitzer hinzuziehen.

§ 9

Niederschrift

¹Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. die Namen der Prüfungspersonen, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der geprüften Personen,
3. die Themen der Prüfungsarbeiten,
4. die erzielten Gesamtergebnisse.

²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10

Täuschungshandlungen

¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission

1. eine Verwarnung aussprechen oder
2. die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewerten.

²Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 ist eine Anhörung durchzuführen.

§ 11

Nichtantreten oder Unterbrechen der Prüfung

(1) ¹Kann jemand aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen, oder muss er aus solchen Gründen die Prüfung unterbrechen, so hat er den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. ²Der Vorsitzende prüft die Gründe und entscheidet, ob und wann die Eignungsprüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine zu prüfende Person sie ohne die Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission unterbricht oder nach der Bewerbung gemäß § 2 nicht an ihr teilnimmt.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Bewertung der Mappe aus der vorangegangenen erfolglosen Prüfung auf Antrag anzurechnen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 31. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. April 2021.

Hof, den 20. April 2021
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. April 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2021.